

Begründung zur Drucksache Nr. 4- 084/25

Anerkennung des Grüne Welle Umweltverein e.V. Naundorf als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe richtet sich nach § 75 SGB VIII und der „Richtlinie zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII für den Landkreis Nordsachsen“.

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Mit Schreiben vom 10.10.2024 beantragte der Grüne Welle Umweltverein e.V. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landkreis Nordsachsen.

Der Grüne Welle Umweltverein e.V. wurde 1994 (<https://www.gruene-welle.org/>) von Akteurinnen und Akteuren junger kirchlicher Gemeinden und der unabhängigen Umweltbewegung der ehemaligen DDR gegründet. Im Jahr 1999 gründeten Mitglieder des Grüne Welle e.V. den Jugend-, Kultur- und Umwelt e.V..

Der Grüne Welle Umweltverein e.V. hat derzeit 32 Mitglieder und zwei festangestellte Mitarbeiterinnen. Der Verein finanziert sich aus Projektgeldern, Spenden, Mitglieds- und Teilnehmerbeiträgen.

Der Verein folgt dem Konzept der „Bildung für nachhaltige Entwicklung“.

Der Vereinszweck wird lt. Satzung vom 11.05.2015 insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Umweltbildungsarbeit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- Praktischer Naturschutz
- Betreibung einer Ökologische Station
- Betreibung einer Umweltbibliothek
- Einsatzstelle für den Bundesfreiwilligendienst und das Freiwillige Ökologische Jahr

Mit seiner Ökologischen Station ist der Verein ein gefragter Anlaufpunkt für Umweltbildung und praktischen Naturschutz und regional und überregional tätig. Nutzende sind Schulklassen, Kindergärten und Horte, die im Rahmen der Umweltbildung mit Themen des Natur- und Umweltschutzes vertraut gemacht werden. Daraus entstanden sind zwei Jugendumweltgruppen mit bis

zu 25 Mitgliedern. Die Grundsätze Förderung und Befähigung von Selbstbestimmung, gesellschaftliche Mitverantwortung und soziales Engagement werden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gelebt.

Der Schwerpunkt der Arbeit des Vereines entspricht dem § 11 VIII (Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit). Der Verein arbeitet mit Schulen, freien Trägern der Jugendhilfe sowie Naturschutzverbänden zusammen.

Die Gemeinnützigkeit des Grüne Welle Umweltverein e.V. wurde mit Bescheid vom 04.10.2023 durch das Finanzamt Oschatz bestätigt. Die Eintragung als Verein erfolgte im Vereinsregister Leipzig unter der Nummer 6233.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat den Antrag Grüne Welle Umweltverein e.V. auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe geprüft. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung des Grüne Welle Umweltverein e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII liegen vor. Gemäß der „Richtlinie zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII für den Landkreis Nordsachsen“ ist die erstmalige Anerkennung auf **zwei Jahre** befristet.

Der Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses hat in seiner Beratung am 21.01.2025 eine Zustimmung zur befristeten Anerkennung empfohlen.

Nach § 8 Absatz 2 Satz 2 der Satzung des Jugendamtes vom 27.11.2024 ist für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses gegeben.

Anlagenverzeichnis:

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom 10.10.2024
Stellungnahme der Gemeinde Naundorf vom 13.11.2024